

Hygienix B.V.
Boslaan 4
1217 CV Hilversum
Niederlande

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Susanne Rose, BSc
Sachbearbeiterin

SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.270.914

Wien, 9. April 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)“

Bescheid

Über die von der Firma Hygienix B.V., Boslaan 4, 1217 CV Hilversum, Niederlande (im Folgenden „Antragstellerin“) am 22. Februar 2024 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-YV093225-97 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 iVm Bescheid GZ 2023-0.287.123 vom 17. April 2023 für das Biozidprodukt „*Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)*“ im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden die Handelsnamen für Österreich abgeändert.

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

<i>Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaner Disinfectant</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaning and Disinfection Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Cleaner Disinfectant Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>EcoSan</i>	EU-0018737-0001
<i>Germshield Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>BactoGuard Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Hygienix Disinfecting Wipes</i>	EU-0018737-0001
<i>Dreumex Disinfectant & Cleaning Wipes</i>	EU-0018737-0001

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.287.123 vom 17. April 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.611.568 vom 7. September 2021 iVm Bescheid GZ 2023-0.287.123 vom 17. April 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß

Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 22. Februar 2024 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-YV093225-97 einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Notifizierung über die Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes „*Hygienix Light Duty Cleaning and Disinfection Liquid LDL-L-0616008 (wipes)*“ eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
i.V. Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage